



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 293/18

vom

3. Juli 2018

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 3. Juli 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 5. Dezember 2017 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte für die angeordnete Einziehung des Wertes des Erlangten als Gesamtschuldner haftet (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 2018 – 4 StR 63/18).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Sander

Berger

Mosbacher

Köhler